

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 46/2023



Veröffentlicht am: 28.06.2023

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 22.06.2023

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin in der Fassung vom 27.06.2018, zuletzt geändert durch Satzung am 17.03.2022 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, wird wie folgt geändert:

Zu § 4 Zulassung zum Studium/Zulassungsvoraussetzungen:

§ 4 Absatz 4 wird folgt geändert:

(4) Von allen Studienbewerber:innen werden ausreichende Deutschkenntnisse, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit), verlangt.

Von Studienbewerber:innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, sind diese Kenntnisse durch Vorlage eines der folgenden Prüfungszeugnisse nachzuweisen:

- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), mindestens 19 Punkte
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Stufe 3 (eine DSH ohne Stufung oder eine PNDS wird als DSH 2 gewertet)
- Bei Absolventen des Studienkollegs muss das Fach Deutsch mit mind. 1,5 oder einer Mindestpunktzahl von 13 Notenpunkten bestanden sein (falls eine Befreiung vom Deutschkurs des Studienkollegs vorliegen sollte, muss eine DSH-3 bzw. TestDaF mit mind. 19 Punkten nachgewiesen werden).

Ein zertifizierter Nachweis nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn Studienbewerber:innen, die ihre Qualifikation für ein Studium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, über eine ausreichende Schulbildung in Deutschland (mindestens zehn Jahre) verfügen.

Zu §10 Dritter Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung (PJ)

In §10 Absatz 8 Satz 2 werden in der Auflistung der klinisch-praktischen Fachgebiete die Wörter „Neuroradiologie und „Strahlentherapie“ gestrichen. Der Klammereintrag nach dem Wort „Radiologie“ wird um die Worte „Neuroradiologie/Strahlentherapie“ ergänzt.

Zu § 13 Prüfende und Beisitzende

In §13 Absatz 1 Satz 2 wird § 33 durch § 33a ersetzt.

§16 Zulassung zu Prüfungen

In §16 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „drei Tage“ ersetzt.

Zu § 22 Übergangsregelung

§ 22 wird durch Absatz 2 wie folgt ergänzt:

Für Studierende, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der Vierten Satzung zur Änderung Studien- und Prüfungsordnung für die Ausbildung im Praktischen Jahr in den klinisch-praktischen Fachgebieten „Neuroradiologie und „Strahlentherapie“ beworben haben oder sich bereits in der Ausbildung befinden, gilt die Regelung des § 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin in ihrer derzeit geltenden Fassung (Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.03.2022), fort.

Zu Anlage 2

In Anlage 2 wird die alphabetische Auflistung der Wahlfächer um die Wörter „Gendermedizin“, „Telemedizin“ ergänzt. Außerdem wird der Klammereintrag „Wissenschaftliches Arbeiten“ nach dem Wort Sozialmedizin gelöscht.

Nach der Auflistung wird folgender Text ergänzt

„Lehrgebietsübergreifend werden folgende Wahlfächer angeboten:

- Ärztliche Gesprächsführung
- Interprofessionelle Kompetenzen
- Wissenschaftskompetenz“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 13.06.2023 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.06.2023 sowie Genehmigung des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Magdeburg, 22.06.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg